TEIL A - PLANZEICHNUNG
BEBAUUNGSPLAN "ZWISCHEN GOETHESTRAßE UND KANTSTRAßE" IM STADTTEIL WADERN

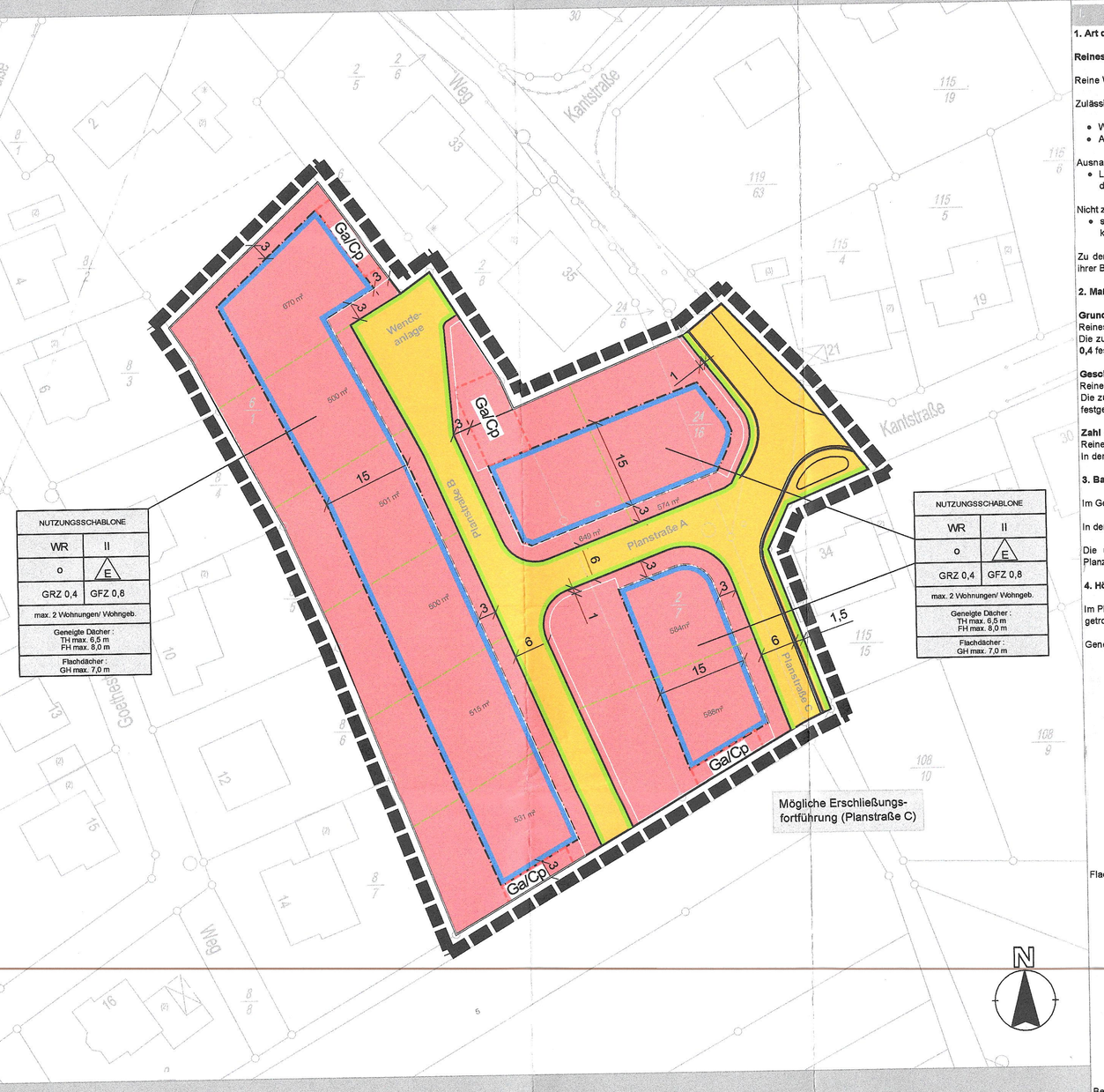

NUTZUNGSSCHABLONE	
WR	II
o	E
GRZ 0,4	GFZ 0,8
max. 2 Vohnungen/ Wohngeb.	
Geneigte Dächer : TH max. 6,5 m FH max. 9,0 m	
Flachdächer : GH max. 7,0 m	

NUTZUNGSSCHABLONE	
WR	II
o	E
GRZ 0,4	GFZ 0,8
max. 2 Vohnungen/ Wohngeb.	
Geneigte Dächer : TH max. 6,5 m FH max. 9,0 m	
Flachdächer : GH max. 7,0 m	

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990

1. Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ - Grundflächenzahl	0,4
GFZ - Geschossflächenzahl	0,8
II - Zahl der Vollgeschosse	II
THmax (max. Traufhöhe)	6,5 m
FHmax (max. Firsthöhe)	8,0 m
GHmax (max. Gebäudehöhe)	7,0 m

3. Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

o Offene Bauweise

E Einzelhausbebauung

4. Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Ga / Cp Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier: Garagen und Car-Ports

Parzellierungsvorschlag

Abgrenzung Einfriedungsbereich

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet - WR (§ 3 BauNVO)

Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

Zulässig sind gem. § 3 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Ausnahmsweise können gem. § 3 Abs.3 Bau NVO zugelassen werden:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:

- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Zu den oben genannten zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl
Reines Wohngebiet - WR:
Die zulässige Grundflächenzahl, GRZ für die als Reines Wohngebiet - WR festgesetzten Bereiche wird gem. § 17 BauNVO mit 0,4 festgesetzt.

Geschossflächenzahl
Reines Wohngebiet - WR:
Die zulässige Geschossflächenzahl für die als Reines Wohngebiet - WR festgesetzten Bereiche wird gem. § 17 BauNVO mit **0,8** festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse
Reines Wohngebiet - WR:
In den als Reines Wohngebiet - WR festgesetzten Bereichen sind gem. § 20 BauNVO als Höchstmaß II Vollgeschosse zulässig.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine **offene Bauweise** festgesetzt.

In den als Reines Wohngebiet festgesetzten Bereichen sind nur **Einzelhäuser** zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden die Ausweisung von **Baugrenzen** gem. § 23 BauNVO bestimmt (siehe Planzeichnung).

4. Höhe Baulicher Anlagen

Im Plangebiet werden folgende Festsetzungen für die Traufhöhe (TH), die Firsthöhe (FH) bzw. die Gebäudehöhe (GH) getroffen:

Geneigte Dächer: Zulässig ist eine maximale Traufhöhe (THmax.) von 6,5 m und eine maximale Firsthöhe (FHmax.) von 8,0 m.

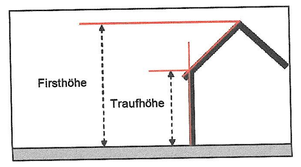

Flachdächer: Zulässig ist eine maximale Gebäudehöhe (GHmax.) von 7,0 m.

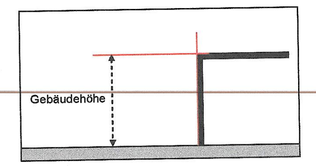

Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen ist die Straßenoberkante (Endausbau) in der Grundstücksmitte. Bei Eckgrundstücken gibt es zwei dieser Punkte. Bezugshöhe ist hier der höher gelegene Bezugspunkt (siehe Anlage 1 der Begründung).

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB werden folgende Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden getroffen:

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt.

6. Kfz-Stellplätze, Car-Ports und Garagen
Kfz-Stellplätze sind zulässig im gesamten Bereich der Baugrundstücke.

Garagen und Car-Ports sind zulässig im Bereich der ausgewiesenen Baufenster sowie in den gesondert ausgewiesenen Flächen für Garagen/ Carports.

7. Nebenanlagen
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Im Gebiet liegenden Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind, mit Ausnahme von Stützmauern und von Garagen und Car-Ports, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Car-Ports sind wie unter vorstehendem Punkt bereits ausgeführt zulässig im Bereich der ausgewiesenen Baufenster sowie in den gesondert ausgewiesenen Flächen für Garagen/ Carports.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung und Behandlung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Anlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht BauNVO § 14, Abs. 1, Satz 1 Anwendung findet.

8. Verkehrsflächen
Für die Erschließung des Plangebietes werden folgende Verkehrsflächen angelegt:

- Kreuzungsbereich Kantstraße/ Planstraße A
- Planstraße A
- Planstraße B mit Wendeanlage
- Planstraße C

II. Grünordnerische Festsetzungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 25 Abs. 1a, § 200a BauGB)

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind alle rückwärtig der Gebäude gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Nebenanlage genutzt werden. Die Flächen sind als Grünflächen oder Gärten anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

2. Zur Anpflanzung sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze gem. den nachstehenden Pflanzlisten zulässig:

A) Pflanzenliste Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Süßkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus-, Pyrus-, Malus spec.	Obsthochstämme

Mindestpflanzqualität: 3x verpflanzte Hochstämme (StU 14/16 cm, bei Obst auch StU 10/12 cm)

B) Pflanzenliste Sträucher:

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Salix spec.	Weiden

Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzte Sträucher (Höhe 100-125 cm, mind. 4 Triebe)

3. Der Verlust der mageren Flachland-Mähwiese wird art- und flächengleich (6.400 m²) über eine Ökokontomaßnahme der Naturland Ökoflächen-Management GmbH in der Gemarkung Alsweiler, Flur 8, Flurstücke 394 und 414 ausgeglichen.

III. Entwässerung und Wasserwirtschaft

Entwässerungssystem:
Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert.

Schmutzwasserableitung:
Die Schmutzwasserableitung erfolgt über das örtliche Kanalnetz. Die Schmutzwasserentsorgung ist über die Kläranlage Dagstuhl gesichert.

Niederschlagswasserableitung:
Die Niederschlagswasserableitung des Plangebietes erfolgt in südliche Richtung. Das Niederschlagswasser wird im südlich an den Planbereich angrenzenden Bereich großflächig in Richtung Wadrill versickert.

Die Anlagen zur Niederschlagswasserableitung sind zeitgleich mit dem Ausbau der Erschließungsstraße herzustellen und auf Dauer zu erhalten bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems sicherzustellen.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone, ist verboten.

Erdaufschlüsse, durch welche die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder seine schlecht reinigende Schicht aufgedeckt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann, sind verboten.

IV. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBO)

1. Dachgestaltung

Beim Bau geneigter Dächer ist maximal eine Dachneigung von 40° zulässig.

2. Höhe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFEG)

Die Höhe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFEG) darf maximal 0,5 m über der Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen betragen. Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen ist die Straßenoberkante (Endausbau) in der Grundstücksmitte. Bei Eckgrundstücken gibt es zwei dieser Punkte. Bezugshöhe ist hier der höher gelegene Bezugspunkt (siehe Anlage 1 der Begründung).

3. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind in Bezug zum bestehenden/natürlichen Gelände zulässig bis zu einem Maß von +/- 1,0 m.

4. Einfriedungen

Lage der Einfriedungen:
Einfriedungen sind nur zulässig innerhalb der in der Planzeichnung als „Einfriedungsbereich" gekennzeichneten Flächen.

Höhe und Höhenlage der Einfriedungen:
Die absolute Höhe von Einfriedungen darf maximal 1,80 m betragen. Weiterhin darf die relative Höhe von Einfriedungen, bezogen auf die Höhen des Endausbaus der Verkehrsflächen, maximal 1,80 m betragen.

5. Kfz-Stellplätze, Car-Ports und Garagen

Auf jedem Grundstück sind 2 Kfz-Stellplätze je Wohnung anzulegen.

Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist ein Abstand von mindestens 5,5 m als Stauraum einzuhalten.

6. Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind in nichtselbstleuchtender Form auszuführen. Sie sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Das Maß von Werbeanlagen ist grundsätzlich auf ein Maß von max. 1,0 m x 0,5 m begrenzt.

V. Hinweise und Empfehlungen

Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor der Vernichtung oder Vergeudung gem. BauGB § 202 zu schützen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Oberboden gem. DIN 18915 in akteuller Fassung abgeschoben, fachgerecht zwischengelagert und für einen geeigneten Zweck wiederverwendet.

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß Saarländischem Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventuell notwendiger Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei der Beachtung der DIN 1054 festzulegen.

Im Falle des Fundes von Denkmalresten ist das saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) insbesondere die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gem. SDschG § 12, einzuhalten.

Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen ist LBO § 10 Abs. 1 zu beachten. Demnach sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Es wird empfohlen, durch spezielle Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden (Anbringen geeigneter Nistkisten) z.B. für Mauersegler, Mehlschwalben und Fledermäuse das Lebensraumangebot für entsprechende Arten im Bebauungsplangebiet zu erhöhen. Die Untere Naturschutzbehörde gibt hierbei gerne Hilfestellung.

Im Hinblick auf die mögliche Gefährdung von Bodenbrütern wird empfohlen, die konkreten Bautätigkeiten im Zuge der Erschließungsmaßnahmen auf die Wintermonate zu beschränken.

Für den Planbereich sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen; auf die Stellungnahme der des Landespolizeipräsidiums, LPP 125- Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 10.04.2018 wird verwiesen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN*

* Aktualisierung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Fauna- Flora- Habitat-Richtlinie (FFH – Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42) sowie Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie) gemeinsam zusammengefasst als „Natura 2000"

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) Vom 15. Januar 1964* in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG)(Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714, 2917 I S. 280)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. S. 210),zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert am 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert am 25. Juni 2014 (Amtsbl. S. 306).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung" - LEP- Siedlung vom 4. Juli 2006 (Amtsbl. S. 962).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt" - LEP- Umwelt vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), zuletzt geändert durch die 1. Änderung, betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie, vom 27. September 2011 (Amtsbl. S. 342).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Wadern hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Zwischen Goethestraße und Kantstraße" in der Stadt Wadern gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Mitteilungsblatt der Stadt ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2018 bis 04.05.2018 im Rathaus der Stadt Wadern öffentlich aus und wurde im gleichen Zeitraum im Internet zur Einsicht eingestellt.

Die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung erfolgte ortsüblich mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist von jedermann mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 26.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 04.05.2018 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Abwägung

Die während der Auslegung und Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Stadtrat der Stadt Wadern in öffentlicher Sitzung am 21.06.2018 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt.

Beschluss des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Stadt Wadern hat in öffentlicher Sitzung am 21.06.2018 den Bebauungsplan "Zwischen Goethestraße und Kantstraße" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des gleichen Datums gebilligt.

VERFAHRENSVERMERKE

Ausfertigung des Bebauungsplans

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans "Zwischen Goethestraße und Kantstraße" mit seinen textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wadern übereinstimmt und dass die für die Rechtwirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Planungsunterlage stimmt im Sinne des PlanzV § 1 Abs. 2 mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein.

Der Bebauungsplan wurde mit Datum vom 28.06.2018 ausgefertigt.

Wadern, den 28.06.2018

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde angeordnet und am 12. 7. 2018 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan und die Begründung bei der Stadtverwaltung Wadern, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, von Mängeln der Abwägung, die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fälligkeit sowie das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Zwischen Goethestraße und Kantstraße" rechtskräftig.

Wadern,

Der Bürgermeister

LUFTBILD

Stadt Wadern
Stadtteil Wadern

PROJEKT

Bebauungsplan
"Zwischen Goethestraße und Kantstraße"

PLANINHALT

Planzeichnung mit Textteil

BEARBEITER

Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsmann
Dipl.-Geogr. Andreas Heinke

ZEICHNERIN

Hewer

STAND

Ausfertigung

PLOTTDATUM

28.06.2018

BLATTGRÖSSE

0,38 m²

MAßSTAB

Planzeichnung: 1:500

PAULUS & PARTNER
INGENIEURBÜRO

Hauptsitz
Am Gewerbepark 5
66687 Wadern
Tel. : +49 6871 902830
Fax : +49 6871 902830

Büroniederlassungen
Am Dreiländereck 11
66706 Perl
Tel. : +49 6867 560000
Fax : +49 6867 5610308

Kochemstraße 13
54292 Trier
Tel. : +49 651 97809810
Fax : +49 651 97809815

www.paulus-partner.de
info@paulus-partner.de

Gesellschafter und Beratende Ingenieure
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Mohsmann
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Nolte
Dipl.-Ing. (FH) Christian Nagel
Dipl.-Ing. (FH)

Wasserwirtschaft
Verkehrsanlagen
Ingenieurbau
Bauleitplanung
Landschaftsbau
Ingenieurvermessung
Sport- und Freizeitanlagen
Projektsteuerung
SiGe-Koordination

Datei : S:\2017-22\10_B-Plan\3_Plan zur Beschlussfassung\1-2017-22-AUS_B-Plan_Zwischen-Goethestraße-Kantstraße_.dwg